

# **Herzlichen Glückwunsch, Sie erwarten ein Baby oder aber Ihr Nachwuchs hat schon das Licht der Welt erblickt!**

Dieses Infoblatt soll Ihnen als verheirateten Eltern die ersten Formalitäten in Bezug auf die Geburtenanmeldung beim Standesamt, Namensrecht und Sorgerecht erleichtern.

## **Abstammungsfeststellung:**

Nach Inkrafttreten des neuen Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG), zum 01.07.1998, kann die Abstammung des Kindes nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes und auch im Verhältnis zu jedem Elternteil nach dem Recht des Staates bestimmt werden, dem dieser Elternteil angehört (Art. 19 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB). Damit sind bei ausländischen Eltern auch deren Rechtsvorschriften zu beachten

Im deutschen Recht wird die Abstammung durch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB, §§ 1592 ff BGB) geregelt.

## **Wer ist die Mutter, wer ist der Vater des Kindes?**

### **Mutterschaft**

Mutter eines Kindes ist die Frau, die das Kind geboren hat (§ 1591 BGB).

Eine besondere Anerkennung der Mutterschaft ist regelhaft nicht vorgesehen. Ist die Mutter jedoch ausländische Staatsangehörige, kann eine Anerkennung der Mutterschaft erforderlich werden. Sprechen Sie Ihr Standesamt in dem Falle bitte an.

### **Vaterschaft**

Vater eines Kindes ist der Mann,

1. der mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
2. der die Vaterschaft anerkannt hat oder
3. dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist (§ 1592 BGB).

Gesetzlich wird davon ausgegangen, dass der Ehemann der Vater ist. Die Vaterschaft muss nicht besonders festgestellt werden.

Sollte der Ehemann nicht der Vater sein, kann die Vaterschaft binnen einer Zweijahresfrist gerichtlich angefochten werden.

## **Sie, als Eltern sind miteinander verheiratet und sind deutsche Staatsangehörige.**

### **Anzeige der Geburt**

Sollten Sie im Krankenhaus oder einem Geburtshaus entbinden oder entbunden haben, können Sie meist die Geburtsanmeldung über das Krankenhaus erledigen, erkundigen Sie sich bitte dort. Sie erhalten in der Regel die notwendigen Papiere zum Ausfüllen und geben sie zusammen mit einem urkundlichen Nachweis Ihrer Eheschließung (evtl. die Eheurkunde im Stammbuch) in der Einrichtung wieder ab.

Wählen Sie als Geburtsort Ihr Zuhause und eine Hebamme begleitet Sie, füllt sie in der Regel die Formulare mit Ihnen zusammen aus und Sie können damit die Geburt des Kindes beim Standesamt des Geburtsortes anzeigen. Ihr Standesamt benötigt dann ebenfalls die oben erwähnte Urkunde.

**Nachname** des Kindes wird entweder kraft Gesetzes der schon in der Ehe geführte Ehename oder wenn es kein gemeinsamen Ehenamen gibt, der Nachname von einem von Ihnen beiden. Haben Sie bereits (ein) gemeinsame(s) Kind(er), gilt der bereits ausgewählte Nachname für alle folgenden Kinder, wie auch für dieses.

Das **Sorgerecht** haben Sie durch Ihre Ehe automatisch gemeinsam für das Kind.

Nach der Beurkundung der Geburt Ihres Kindes können Sie zusätzlich zu den kostenfreien Geburtsurkunden (wie z.B. für das Kindergeld, Elterngeld, Krankenkasse, religiöse Zwecke) noch weitere Urkunden gegen eine Gebühr von 10,00 € für die erste und für jede weitere gegen 5,00 € erhalten.

Das Standesamt des Geburtsortes Ihres Kindes sendet anschließend u.a. eine Mitteilung an das Einwohnermeldeamt.

Damit Ihr Kind in Zukunft auch steuerrechtlich berücksichtigt werden kann erkundigen Sie sich bitte beim für den Bereich der Samtgemeinde Flotwedel zuständigen **Finanzamt** Celle, Im Werder 15, 29221 Celle, Tel.: 05141/915-0, [poststelle@fa-ce.niedersachsen.de](mailto:poststelle@fa-ce.niedersachsen.de) oder [www.ofd.niedersachsen.de](http://www.ofd.niedersachsen.de) über die aktuelle Verfahrensweise.

Beim Bürgerbüro in Ihrem Rathaus können Sie Anträge für das Kinder- und Elterngeld erhalten. Außerdem erhalten Sie auf Wunsch eine kostenlose Elternzeitschrift (alles solange der Vorrat reicht).

Sollte Bedarf bestehen, können Sie für Ihren Nachwuchs auch schon einen Kinderreisepass beantragen. Sie benötigen dazu ein biometrietaugliches Passbild, eine Geburtsurkunde und müssen eine Gebühr i.H.v. 13,00 € entrichten. Wegen des Antrages und Unterschriften erkundigen Sie sich bitte bei Ihrem Bürgerbüro.

Unsere Informationen können nicht abschließend sein, da jeder Einzelfall individuell ist. Aber wir hoffen, dass wir Ihnen hiermit die ersten Behördenwege erleichtert haben und wünschen Ihnen und Ihrem Kind alles Gute!

Ihr Standesamt Wienhausen  
Am Alten Bahnhof 3  
29342 Wienhausen  
Tel.: 05149/181-24  
Fax: 05149/181-81  
[standesamt@Flotwedel.de](mailto:standesamt@Flotwedel.de)

Stand 11/2011